

## Hallenordnung

Stand 20.11.2023

- 1. Die Benützung der Sporthalle ist nur Personen, Gruppen oder Vereinen gestattet, für die eine von der Magistratsabteilung 51 (MA 51) ausgestellte Benützungsbewilligung vorliegt.
- 2. Vor Beginn einer Veranstaltung hat der/die vom Verband/Verein Hallenbenützer /in bestimmte verantwortliche Person (namentliche Bekanntgabe an das Hallenaufsichtsorgan), das "Übernahme-Formular" auszufüllen. Gleiches gilt nach Rückgabe der Halle. ("Rückgabe-Formular")
- 3. Der Aufenthalt in der Halle ist nur in Begleitung einer verantwortlichen Person (Erziehungsberechtigte\*r, Lehrer\*innen, Kindergartenpädagog\*innen, Trainer\*innen) gestattet.
- 4. Die Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Die entliehenen Sportgeräte sind im Bedarfsfall beim Hallenaufsichtsorgan zu tauschen und nach Gebrauch jedenfalls zu retournieren. Wird ein Schaden an einem Gerät oder in der Halle durch Benutzer\*innen verursacht, ist dies unbedingt sofort dem Hallenaufsichtsorgan zu melden.
- 5. Das Betreten des Innenraumes der Halle und der Trainingsplattform ist nur mit Hallenschuhen gestattet, die keinen Abrieb verursachen.
- 6. Nach Ablauf der Trainingszeit stehen für das Duschen und Umkleiden 30 Minuten zur Verfügung, danach ist die Sporthalle unverzüglich zu verlassen. Die letzte Trainingseinheit ist um 22.30 Uhr zu beenden. Die Halle schließt um 23.00 Uhr.
- 7. Die Stadt Wien übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Haftpflichtfälle, die sich aus der Hallenbenützung ergeben. Es wird ferner keine Haftung für Wertgegenstände, Bargeld o. ä. übernommen.
- 8. Die Benutzer\*innen (bzw. der Verband, Verein) haften für jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen.
- 9. Das Verwenden von akkustischen Signalgebern bzw. –instrumenten (Hörner, Fanfaren, Sirenen, und Dergleichen) ist ausnahmlos untersagt.
- 10. Das Rauchen ist in der gesamten Halle verboten.
- 11. Der Alkoholkonsum ist in der gesamten Halle verboten außer im Buffetbereich bei Veranstaltungszeiten.
- 12. Das Benutzen des Diensttelefons ist nur dem Hallenaufsichtsorgan gestattet.
- 13. Die Mitnahme von Tieren in die Sporthalle ist untersagt ausgenommen Assistenzhunde (lt. § 39a BBG).
- 14. Das Mitnehmen oder Bestellen von Speisen jeglicher Art ist nicht gestattet.

Den Anordnungen der Hallenwart\*innen ist unbedingt Folge zu leisten!

Die Hallenwart\*innen können Personen – welche die Hallenordnung verletzen - aus der Halle weisen und ein vorläufiges Hausverbot aussprechen.

Die Zentrale der MA 51 wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt!

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis! Ihr Sport Wien – Hallenteam